

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

2384 052

5

ZPO §§ 118, 233 Ha, Hb, 236 B

Einer armen Partei, die rechtzeitig um das Armenrecht nachsucht (BGHZ 16, 1), jedoch die Unterlagen über ihre Armut erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist einreicht und nicht innerhalb der Frist des § 234 ZPO darlegt, daß sie zur rechtzeitigen Vorlegung der Unterlagen infolge eines unabwendbaren Zufalls nicht in der Lage gewesen ist, und die die Unterlagen nicht unverzüglich nach dem Fortfall jenes Hindernisses nachreicht, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen des Ablaufs der Rechtsmittelfrist nicht gewährt werden (Bestätigung der Beschlüsse vom 14. Juli 1955 - IV ZA 65/55 - LM ZPO § 233 Nr. 59 - und vom 22. Mai 1959 - IV ZB 109/59).

BGH, Beschl. v. 4. Juli 1959 - III ZA 11/59 - OLG Celle  
LG Hannover

III ZA 11/59

B e s c h l u ß  
- - - - -

In Sachen

der Webmeisterin Frau Ike M[REDACTED]-S[REDACTED] in E[REDACTED]/D[REDACTED],  
B[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin  
und Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Gemeinde E[REDACTED]/D[REDACTED], vertreten durch deren Verwal-  
tungsausschuß,

Beklagte, Berufungsbeklagte  
und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED],  
[REDACTED]  
[REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung  
vom 4. Juli 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.  
Dr. Geiger und der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber,  
Dr. Hußla und Gähtgens

beschlossen:

Der Klägerin wird das für den Revisionsrechtszug  
nachgesuchte Armenrecht verweigert.

- 2 -

### G r ü n d e :

Das Urteil, das mit der Revision angefochten werden soll, ist der Klägerin von Anwalt zu Anwalt am 8. Mai 1959 zugestellt worden. Die Revisionseinlegungsfrist lief also bis 8. Juni 1959. Innerhalb dieser Frist ist Revision nicht eingelegt worden, sondern nur um Bewilligung des Armenrechts nachgesucht worden. Die Klägerin kann jedoch nicht damit rechnen, daß ihr, obgleich sie noch während des Laufes der Revisionseinlegungsfrist und damit nach der neueren Rechtsprechung rechtzeitig (BGHZ 16, 1) um das Armenrecht nachgesucht hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionseinlegungsfrist gewährt wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschuß vom 14. Juli 1955 IV ZA 65/55 = IM Nr. 59 zu ZPO § 233; Beschuß vom 22. Mai 1959 IV ZB 109/59) hat eine arme Partei, die rechtzeitig um das Armenrecht nachgesucht hat, jedoch die Unterlagen über ihre Armut erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist einreicht, keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Rechtsmittelfrist. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten.

Demgegenüber verweist die Klägerin zu Unrecht auf folgendes: Durch die neuere Rechtsprechung, wonach ein am letzten Tage der Rechtsmittelfrist eingegangenes Armenrechtsgesuch noch als rechtzeitig angesehen werde (BGHZ 16, 1), werde praktisch darauf abgestellt, daß der armen Partei dieselbe Überlegungsfrist gewährt werden solle wie der vermögenden Partei. Diese Gleichstellung erfordere aber noch einen weiteren Schluß, nämlich, daß auch von der armen Partei nur verlangt werden könne, daß sie mit Ablauf der Rechtsmittelfrist sich um die Armenrechts-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

unterlagen bemühe, falls solche Unterlagen noch erforderlich sein sollten, da erfahrungsgemäß die dadurch einsetzende behördliche Arbeit immer eine gewisse Zeit erfordere. Diese Erwägungen greifen jedoch nicht durch. Von der armen Partei muß gerade so wie von der nicht armen Partei verlangt werden, daß sie während des Laufes der Rechtsmittelfrist alles in ihren Kräften stehende unternimmt, um das Rechtsmittel ordnungsmäßig einlegen zu können. Gerade so wie die nicht arme Partei die etwa erforderlichen Kostenbeträge (z.B. Vorschüsse für Anwaltskosten) sich rechtzeitig besorgen oder für die Sicherung derartiger Ansprüche sorgen muß, so ist die arme Partei gehalten, sich während der Rechtsmittelfrist um die Armenpapiere zu bemühen. Sie ist damit nicht schlechter gestellt als die nicht arme Partei; was die Klägerin erstrebt, stellt sich dagegen als eine - im Gesetz nicht vorgesehene - Besserstellung gegenüber der nicht armen Partei dar.

Sollte es nicht möglich sein, die Armenpapiere trotz rechtzeitigen Bemühens fristgerecht zu erhalten und einzureichen, so kann die arme Partei innerhalb der Frist des § 234 ZPO darlegen, daß sie zur Beschaffung und Einreichung der Armenpapiere infolge eines unabwendbaren Zufalls nicht in der Lage gewesen ist; sie muß dann allerdings die Unterlagen unverzüglich nach dem Fortfall dieses Hindernisses nachreichen (Beschuß vom 22. Mai 1959 IV ZB 109/59).

Die Klägerin hat im Armenrechtsgesuch mitteilen lassen: "Armenrechtspapiere befinden sich bei den Akten, deren Heranziehung beantragt wird". In den Prozeßakten befanden sich jedoch Armenrechtspapiere nicht. Auch die später nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgte Mitteilung, die Armenpapiere befänden sich in den "Akten VIII ZR 110/57 des Bundesgerichtshofs nebst vorinstanzlichen Akten" traf hin-

sichtlich der Akten des Bundesgerichtshofs nicht zu. Die nicht einmal mit Aktenzeichen erwähnten "vorinstanzlichen Akten" befanden sich zwar als Beiakten bei den Akten des jetzigen Verfahrens, jedoch als eine unter sehr zahlreichen, mehrere 1000 Blätter umfassenden, anderen Beiakten. Eine derartige Bezugnahme auf so umfangreiche Beiakten ohne nähere Angabe genügt nicht. Im übrigen handelte es sich um ein Armenrechtszeugnis aus dem Jahre 1953, das für eine Partei, die sich als "Webmeisterin" bezeichnet, mit Rücksicht auf die lange inzwischen verstrichene Zeit keine Bedeutung mehr hat, weil ihre Verhältnisse sich zu ihren Gunsten im Laufe der verstrichenen Zeit geändert haben können. Die neuen Armenpapiere sind aber erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht worden.

Daß die Klägerin "infolge eines unabwendbaren Zufalls nicht in der Lage gewesen ist, die Armenpapiere rechtzeitig einzureichen", hat die Klägerin innerhalb der Frist des § 234 ZPO nicht dargelegt. Die Klägerin hat sich zwar darauf berufen, in der Anwaltschaft bestehe immer noch die Meinung, daß, wenn Armenrechtsunterlagen nicht in Ordnung seien, diese vom Gericht angefordert würden; das sei auf eine langjährige gerichtliche Praxis aller Instanzen zurückzuführen. Diese Berufung auf eine angebliche Gerichtspraxis greift jedoch nicht durch. Zunächst ist eine derartige Gerichtspraxis in dem von der Klägerin behaupteten Umfang nicht bekannt. Im vorliegenden Falle handelte es sich nämlich nicht etwa nur um Ergänzung bereits eingereichter Armenrechtspapiere. Bei den Gerichtsakten befanden sich überhaupt keine Armenrechtsunterlagen. Die Klägerin hatte auch in den Vorinstanzen im vorliegenden Verfahren das Armenrecht nicht gehabt. Die ganz allgemein gehaltene Bezugnahme auf Akten eines früheren Verfahrens genügt in keiner Weise, damit sie durch weitere Auflagen des Gerichts ergänzt werden konnte. Bereits auf Grund die-

ses Sachverhaltes kann nicht davon gesprochen werden, die Klägerin hätte nach einer Gerichtspraxis damit rechnen können, daß ihr weitere Auflagen zur Ergänzung der etwa nicht vollständigen Armenrechtspapiere gemacht würden. Sie hat vielmehr überhaupt keine Unterlagen für die von ihr behauptete Armut eingereicht. Im übrigen hat der Bundesgerichtshof bereits seit dem Jahre 1955 durch seinen oben angeführten Beschluß eine andere Ansicht vertreten. Diese Rechtsansicht ist auch veröffentlicht worden. Daran mußten die Anwälte sich halten. Sie haben das grundlos nicht getan. Dieses Verhalten ihrer Anwälte ist der Klägerin nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes zuzurechnen.

Da für die beabsichtigte Revision Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist nicht gewährt werden kann, ist das Armenrechtsgesuch zurückzuweisen ohne Prüfung, ob eine rechtzeitig eingelegte Revision oder eine Revision, für die die Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist zu gewähren wäre, Erfolg versprochen hätte.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kußla

Gähtgens